

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.10.2025  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende 21:10 Uhr  
Ort: Kindergarten Zäuberbähnle (Raum im 1. OG),  
Kirchheimer Str. 3, 97256 Geroldshausen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### 1. Bürgermeister

Ehrhardt, Gunther

#### Mitglieder des Gemeinderates

Drexel, Heiko  
Friedrich, Wolfgang  
Köller-Hörner, Simone  
Krämer, Doris  
Künzig, Rainer  
Polster, Roland  
Schmitt, Manuel  
Schmitt, Ralf  
Steinbach, Petra, Dr.

#### Schriftführerin

Holler, Corinna

#### Weitere Anwesende

Herr RA Claus Rückert, Kanzlei Ulbrich & Kollegen, zu TOP 2 der öffentlichen Sitzung

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Flörchinger, Kerstin  
Huber, Marc  
Peschko, Michael

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.09.2025
- 2 Kindergarten Zauberbähnle: Klageverfahren vor dem Landgericht Würzburg wegen Schadenersatz aus Flachdachsanierung, Annahme eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags, anwesend: RA Claus Rückert - Information, Beschluss
- 3 Antrag zur wohnbaulichen Erschließung einer Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 384, Gemarkung Geroldshausen, Ortsende der Ingolstädter Straße - Information, Beschluss
- 4 Antrag auf Verlegung eines Strom-Kabels auf den Feldwegen mit Fl.-Nr. 66, 93, 83, 82 und 503 - Information, Beschluss
- 5 Vermarktung von Grundstücken im Neubaugebiet Bildacker - Information, Beschluss
- 6 Errichtung von Parkplätzen am Sportplatz: Beantragung ELER-Förderung - Information, Beschluss
- 7 Umgestaltung Dorfplatz Moos: Beantragung ELER-Förderung - Information, Beschluss
- 8 Errichtung von Parkplätzen am Friedhof Geroldshausen: Beantragung ELER-Förderung - Information, Beschluss
- 9 Verkehrsrechtliche Beurteilung durch LRA Würzburg: Ortseingänge, insb Albertshäuser Str., Höhe Rosenstraße und Haltlinien an jeder Einmündung (Hauptstraße Richtung Kirchheimer Str.) sowie Parken in Kirchheimer Str. - Information, ggf. Beschluss
- 10 Kommunalwahl 08.03.2026 – Festlegung der Wahllokale und der Höhe des Erforschungsgeldes - Information, Beschluss
- 11 Allianz Fränkischer Süden: Veranstaltung „Wohnen verbindet – gemeinsam stark für morgen“ – Perspektiven für Wohnen und Innenentwicklung - Information
- 12 Allianz Fränkischer Süden: Sitzung der Lenkungsgruppe am 16.09.2025 - Information
- 13 Mittel aus Sondervermögen Infrastruktur für Errichtung von barrierefreiem Zugang zu den Bahnsteigen und Auflösung von zwei Bahnübergängen wegen Errichtung eines höhenfreien Übergangs - Information
- 14 Errichtung eines Provisoriums am Bahnhof Geroldshausen - Information
- 15 Informationen / Sonstiges
- 16 Anfragen und Anregungen

Erster Bürgermeister Gunther Ehrhardt eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## **TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.09.2025**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.09.2025 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Nachdem keine Einwendungen vorgebracht wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

## **TOP 2 Kindergarten Zauberbähnle: Klageverfahren vor dem Landgericht Würzburg wegen Schadensersatz aus Flachdachsanierung, Annahme eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags, anwesend: RA Claus Rückert - Information, Beschluss**

Die Gemeinde Geroldshausen erteilte im Jahr 2021 nach öffentlicher Ausschreibung der Firma Handschuh GmbH den Auftrag für Dachdecker- und Spenglerrarbeiten beim Neubau des Kindergartens mit Kinderkrippe in der Kirchheimer Straße 3. Bestandteil dieser Arbeiten war unter anderem auch die Herstellung der Dachbegrünung. Diese Arbeiten ließ die Firma Handschuh durch einen Nachunternehmer (Benkert Dachbegrünung GmbH & Co. KG) ausführen. Die Arbeiten wurden im Mai 2023 abgeschlossen und abgenommen.

Bereits im November 2023 traten Wasserschäden im Bereich des Flachdachs auf. Aufgrund einer durchgeführten Leckortung und eines anschließenden Gutachtens ist wahrscheinlich eine mechanische Beschädigung an der Dachabdichtung („Schadstelle Norden“) ursächlich für die Wassereintritte. Laut Aussage des Privatgutachters Kolb ist außerdem anzunehmen, dass die Beschädigung vor dem Aufbringen der Dachbegrünung entstanden ist. Die Firma Handschuh bzw. deren Haftpflichtversicherung bestreitet zum einen, dass die mechanische Beschädigung schadensursächlich ist; zum anderen vertritt sie die Auffassung, dass die Beschädigung erst nach Aufbringen der Dachbegrünung und Eintritt der Abnahmewirkung entstanden sei. Sie bestreitet daher, dass Ansprüche gegen sie dem Grunde nach gegeben sind.

Durch diese Undichtigkeit kam es zu erheblichen Feuchteschäden am Gebäude und im Innenbereich. Die Gemeinde machte hierfür die Beklagte verantwortlich und erhob Klage auf Schadensersatz. Hierbei wurde – auf Basis der privatgutachterlichen Einschätzung – zunächst davon ausgegangen, dass umfangreiche Dachsanierungsarbeiten notwendig sind, einschließlich des Austauschs der Dachdämmung. Vor diesem Hintergrund wurde mit Klage vom 17.10.2024 gegenüber der Firma Handschuh eine Hauptforderung in Höhe von 73.951,88 € als Schadensersatz geltend gemacht (wobei dieser Betrag zum Teil noch keine Mehrwertsteuer beinhaltete).

Im weiteren Verlauf stellte sich heraus, dass die Dämmung getrocknet werden kann. Daher fallen die Sanierungskosten geringer aus als ursprünglich angenommen. Die Klage wurde daher auf eine Hauptforderung von nunmehr 46.503,65 € reduziert (inklusive Mehrwertsteuer). In diesem Betrag sind auch Privatgutachterkosten enthalten, soweit diese bereits bei Klageerhebung angefallen waren. Aufgrund der Tatsache, dass die Firma Handschuh ihre Verantwortlichkeit bereits dem Grunde nach bestreiten ließ, war eine umfangreiche Begleitung der Dachsanierung durch Privatgutachter notwendig, einschließlich einer Beweissicherung durch den Sachverständigen Beck. Hierfür sind weitere Kosten in Höhe von 8.161,80 € angefallen (diese Kosten sind noch nicht Gegenstand der Klage, da sie gegebenenfalls nach einem Gerichtsurteil im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens geltend gemacht werden). Insgesamt sind somit Kosten in Höhe von 54.665,45 € entstanden. Die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten sind hierbei noch nicht berücksichtigt – diese werden durch die Rechtsschutzversicherung übernommen, die Rechtsanwaltskosten jedoch nur auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens hat die Gemeinde den Architekten Haas + Haas den Streit verkündet. Diese sind auf Seiten der Gemeinde beigetreten. Die Firma Handschuh hat der

Benkert Dachbegrünung GmbH & Co. KG sowie der Benkert Dachbegrünung Verwaltungs GmbH den Streit verkündet. Diese sind jeweils auf Seiten der Firma Handschuh beigetreten.

Am 11. September 2025 fand vor dem Landgericht Würzburg ein Gerichtstermin statt. Im Rahmen der Güteverhandlung hat das Gericht darauf hingewiesen, dass nach seiner vorläufigen Einschätzung insbesondere aufgrund der von der Gemeinde vorgelegten Privatgutachten eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass die mechanische Beschädigung ursächlich sein könnte und hierfür eine Haftung der Firma Handschuh in Betracht komme. Allerdings sei es aus Sicht des Gerichts erforderlich, hinsichtlich dieser Frage ein gerichtliches Sachverständigengutachten einzuholen. Der gerichtlich bestellte Sachverständige würde somit zunächst überprüfen, ob die mechanische Beschädigung für den Wasserschaden ursächlich war und ob die Beschädigung vor der Abnahme eingetreten ist. Aufgrund der im Mai 2023 erklärten Abnahme liegt die Beweislast für beide Behauptungen vollständig bei der Gemeinde. Sollte der Sachverständige dies nicht bestätigen können, würde das Gericht die Klage abweisen. Die Gemeinde hätte dann keine Ansprüche gegen die Firma Handschuh. In einem zweiten Schritt müsste gegebenenfalls noch geprüft werden, inwieweit Ansprüche gegen die Architekten Haas + Haas bestehen, etwa wegen fehlerhafter Planung, Koordination oder Bauüberwachung. Falls der Sachverständige beide Punkte bestätigen sollte, müsste außerdem zusätzlich geklärt werden, ob die geltend gemachten Kosten der Höhe nach berechtigt sind (auch insoweit trägt die Gemeinde die Beweislast).

Vor diesem Hintergrund hat das Gericht vorgeschlagen, dass die Firma Handschuh an die Gemeinde 40.000,00 € zahlt. Damit wären sämtliche Ansprüche der Gemeinde im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Schadensereignis sowohl gegen die Firma Handschuh als auch gegen deren Nachunternehmer Benkert (dieser soll sich nach dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag im Innenverhältnis zur Firma Handschuh mit einer Zahlung in Höhe von 7.000,00 € beteiligen) und gegen die Architekten Haas + Haas (diese sollen sich im Innenverhältnis zur Firma Handschuh mit einer Zahlung in Höhe von 1.000,00 € beteiligen) abgegolten und erledigt. Die Gemeinde könnte daher wegen des Schadensereignisses keinerlei weitere Ansprüche gegen die Firma Handschuh, die Firma Benkert oder die Architekten Haas + Haas geltend machen.

Die Gemeinde würde nach dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag somit von den insgesamt entstandenen Kosten in Höhe von 54.665,45 € (ohne Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) einen Betrag von 40.000,00 € erhalten. Außerdem hat die Rechtsschutzversicherung ÖRAG mit Schreiben vom 24.09.2025 erklärt, dass sie Versicherungsschutz für den Vergleich erteilt. Sie würde daher die Gerichtskosten und auf Basis des RVG die Rechtsanwaltskosten übernehmen. Der ursprüngliche Vergleichsvorschlag des Gerichts lag bei 35.000,00 €. Mit der nunmehr vorgeschlagenen Erhöhung auf 40.000,00 € reduziert sich der Eigenanteil der Gemeinde von 35 % auf 26 % der Gesamtkosten. Die Streithelfer Haas + Haas haben dem Vergleich am 19. September 2025 zugestimmt.

Die Parteien können den Vergleich bis zum 31. Oktober 2026 annehmen. Ein wirksamer Vergleich kommt nur zustande, wenn alle Verfahrensbeteiligten zustimmen. Der ursprünglich für den 30. Oktober 2025 angesetzte Termin wurde aufgehoben. Nach Fristablauf entscheidet das Gericht von Amts wegen.

Für die Gemeinde ist daher ein Beschluss des Gemeinderates über die Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlags erforderlich. Nur bei Zustimmung des Gemeinderates und gleichlauender Erklärung aller weiteren Beteiligten kann der Rechtsstreit auf dieser Grundlage endgültig beendet werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag mit dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag zur mündlichen Verhandlung am 11.09.2025 zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

**TOP 3 Antrag zur wohnbaulichen Erschließung einer Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 384, Gemarkung Geroldshausen, Ortsende der Ingolstädter Straße - Information, Beschluss**

Es liegt ein Antrag zur wohnbaulichen Erschließung einer Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 384, Gemarkung Geroldshausen, im Anschluss der letzten westseitigen Wohnbebauung in der Ingolstädter Straße vor.

Bei dem Grundstück Flur-Nr. 384, neue Flur-Nr. 1010, handelt es sich um eine Landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich.

Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt – vgl. Auszug aus dem Flächennutzungsplan.

Der Umfang / Zuschnitt der aktuell angedachten Grundstücke ergibt sich aus dem nachstehenden Plan.



Eines der Grundstücke ist für die Eigennutzung vorgesehen. Das zweite Grundstück ist für den Verkauf vorgesehen. Auf beiden Grundstücken sollen Einfamilienhäuser errichtet werden.

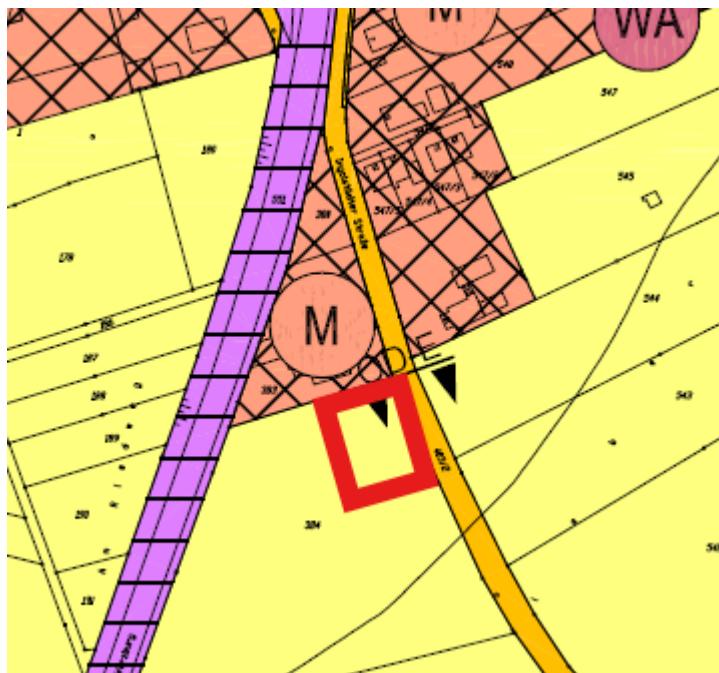
Es ist also darüber zu entscheiden, ob die im Flächennutzungsplan festgelegte wohnbauliche Entwicklung (siehe Anlage) für die Bebauung von zwei Grundstücken im Außenbereich geändert werden soll.

Sofern eine grundsätzliche Einverständnis der Gemeinde mit dieser Kleinerschließung besteht, würde der Antragsteller mit einem Planungsbüro und der Gemeinde in einem nächsten Schritt an das Landratsamt Würzburg um eine Einschätzung zur grundsätzlichen Zulässigkeit und dem erforderlichen Verfahren, herantreten.

Vom Gemeinderat ist über das grundsätzliche Einverständnis zu der vorgestellten und beantragten Planung zu entscheiden.

In der Sitzung am 9. September 2025 erläuterte der Antragsteller sein Bauvorhaben und betonte, dass er unbedingt in Geroldshausen bleiben wolle, da er dort aufgewachsen sei und sowohl seine Familie als auch seine Ehefrau dort lebten. Er hob hervor, dass er nicht im Neubaugebiet „Bildacker“ in Moos bauen möchte.

Der Vorsitzende wies ergänzend anhand des Flächennutzungsplans darauf hin, dass sich das Bauvorhaben des Antragstellers im Außenbereich – also außerhalb der für Wohnbebauung vorgesehenen Flächen – befindet. Bei dem Antrag handle es sich um eine Einzelfallentscheidung, die ausschließlich für die betreffende Person gegolten hätte.



Eine Gemeinderätin erkundigte sich, ob die Erschließung mit Wasser und insbesondere mit Kanalisation gewährleistet sei. Der Vorsitzende erklärte daraufhin, dass der Gemeinderat zunächst grundsätzlich entscheiden müsse, ob an diesem Standort eine Wohnbebauung vorgesehen werden solle. Anschließend sei durch das Bauamt beim Landratsamt Würzburg zu prüfen gewesen, ob eine Wohnbebauung an dieser Stelle bauplanungsrechtlich zulässig wäre. In einem weiteren Schritt hätte zudem geklärt werden müssen, ob eine Erschließung mit Abwasserkanal möglich sei.

Die Gemeinderätin fragte nach, ob nicht an anderer Stelle in Geroldshausen Bauplätze zur Verfügung stünden. Dies verneinte der Antragsteller.

Ein Gemeinderat hob hervor, dass im Falle einer Zustimmung zu diesem Antrag andere Antragsteller sich auf diese Entscheidung berufen und damit das Recht einfordern könnten, ebenfalls an anderer Stelle Wohnbebauung außerhalb des Ortsgebietes zu errichten. Mehrere Gemeinderäte schlossen sich dieser Auffassung an.

Der Vorsitzende stellte fest, dass in der Vergangenheit ähnliche Anträge abgelehnt worden seien.

Ein Gemeinderat vertrat eine abweichende Ansicht und erklärte, dass er dem Antrag habe zu stimmen können, wenn der Antragsteller dadurch die Möglichkeit erhalten hätte, vor Ort zu bleiben.

Ein weiterer Gemeinderat ergänzte, dass er dem Antrag ohne Weiteres hätte zustimmen können, wenn es sich um eine Innenortsbebauung oder die Beseitigung eines Leerstandes gehandelt hätte.

Ein Zuhörer merkte an, dass es durchaus möglich gewesen sei, dass der Gemeinderat diesem Antrag zustimme, während ein anderer Antrag an vergleichbarer Stelle abgelehnt werde. Der Vorsitzende entgegnete, dass in einem solchen Fall eine persönliche Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem Gemeinderat hätte unterstellt werden können.

Auf Vorschlag eines Gemeinderats verschob der Vorsitzende die Entscheidung, da sich zahlreiche Gemeinderäinnen und Gemeinderäte für die Sitzung entschuldigt hatten.

Die Anwohner der Ingolstädter Straße 2, 4, 19 und 21 haben einem Schreiben vom „Oktober 2025“, eingegangen im Rathaus am 13. Oktober 2025, ihre Bedenken geäußert (siehe Anlage). Sie weisen darauf hin, dass die betreffende Fläche bislang landwirtschaftlich genutzt wird und eine Genehmigung nicht nur wertvolle Ackerfläche vernichten, sondern auch einen Präzedenzfall schaffen würde. Dies könnte langfristig zu einer Zersiedelung und Ausweitung der Bebauung außerhalb der bestehenden Ortsgrenzen führen, was der gemeindlichen Flächennutzungsplanung sowie dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ widerspricht.

Darüber hinaus bestehen laut den Anwohnern ausreichend Alternativen innerhalb der bestehenden Ortsteile. Im Neubaugebiet in Moos sind noch freie Bauplätze vorhanden, und auch im Ortskern selbst gibt es unbebaute oder zum Verkauf stehende Grundstücke. Eine zusätzliche Ausweisung von Bauland außerhalb des Ortes sei daher nicht erforderlich.

Die Anwohner verweisen zudem darauf, dass nach ihren Informationen nicht nur ein Wohnhaus zur Eigennutzung, sondern ein weiteres Gebäude zur gewinnorientierten Veräußerung geplant ist. Damit liege kein ausschließlich ortsbezogener Eigenbedarf vor, wie er in der Regel Voraussetzung für eine Umwidmung sei.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die jüngst abgeschlossene Flurbereinigung, in deren Rahmen die betroffene Fläche ausdrücklich als landwirtschaftliche Nutzfläche behandelt wurde. Eine nachträgliche Umwidmung würde frühere Eigentümer benachteiligen und die damaligen Entscheidungen in Frage stellen.

Zudem habe die Gemeinde in den letzten Jahren erhebliche Mittel in die Flurbereinigung und die Erschließung des Neubaugebiets Moos investiert. Eine erneute Erschließung außerhalb der Ortslage würde diese Investitionen konterkarieren und könnte zusätzliche Kosten verursachen, etwa für Kanalisation, Straßenbau, Beleuchtung und Telekommunikation, deren Realisierung im fraglichen Gebiet technisch problematisch wäre.

Auch ökologische Gründe sprechen gegen die Maßnahme: Die Gemeinde beteiligt sich an Projekten wie dem „Blühpakt Bayern“ und „Summendes Dorf“ und hat sich dem Schutz von Natur und Biodiversität verpflichtet. Eine Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Bauland würde zu zusätzlicher Versiegelung, Verlust von Lebensräumen, Eingriffen in den Wasserhaushalt und einer Verringerung der Artenvielfalt führen. Zudem wäre mit einer Verkehrszunahme auf der Ingolstädter Straße zu rechnen.

Die Anwohner bitten den Gemeinderat daher, den Antrag kritisch zu prüfen und im Sinne einer nachhaltigen Ortsentwicklung abzulehnen. Priorität sollten der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Nutzung bereits erschlossener Baugebiete und die Vermeidung unnötiger Flächenausweisungen haben.

In der heutigen Sitzung soll erneut über den Antrag beraten und ggf. beschlossen werden.

Eine Gemeinderätin führt aus, dass die Herstellung der Wasserzuleitung sowie die Erschließung durch eine Straße mit erheblichen Kosten verbunden seien. Sie weist darauf hin, dass insbesondere auch beim Abwasserkanal technische Probleme zu erwarten seien. Zudem merkt sie an, dass im Falle einer Zustimmung zum Antrag mit weiteren Nachahmungsfällen zu rechnen sei.

Ein Gemeinderat merkt an, dass er es für problematisch erachtet, wenn zwei Grundstücke vorgesehen werden, wobei eines dem Eigenbedarf zum Wohnen und das andere der Finanzierung dienen soll. Er führt aus, dass dies nicht Aufgabe der Gemeinde sei, zumal diese selbst Grundstücke zum Verkauf anbiete.

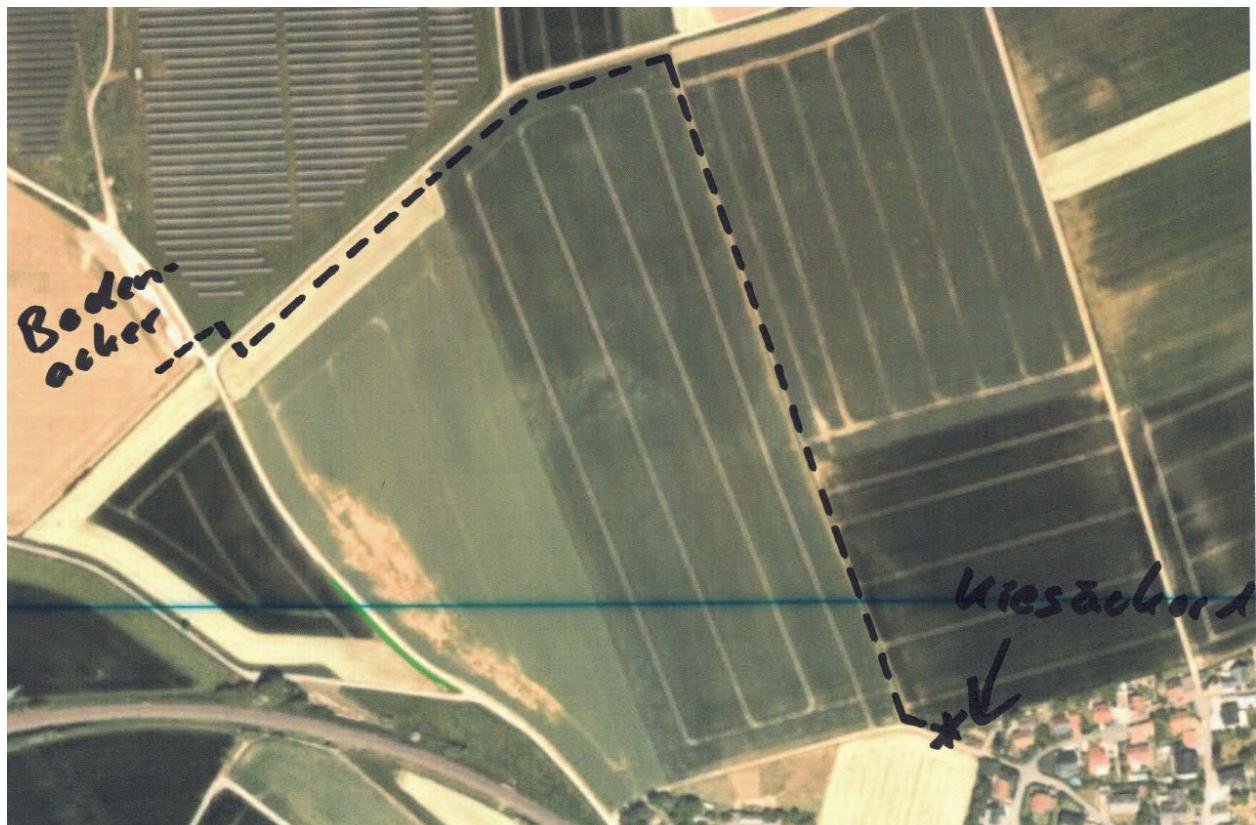
### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt dem Antrag auf wohnbauliche Erschließung einer Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 384, Gemarkung Geroldshausen, Ortsende der Ingolstädter Straße – wie vorgestellt – zur Kenntnis und stimmt grundsätzlich dem geplanten Vorhaben zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 2 Nein: 8 Anwesend: 10

**TOP 4 Antrag auf Verlegung eines Strom-Kabels auf den Feldwegen mit FlNr. 66, 93, 83, 82 und 503 - Information, Beschluss**

Der Antragsteller, Christian Gärtner, möchte ein Strom-Kabel vom Verteilerkasten, Kiesäcker 1, Moos, zum Bodenacker für den Betrieb einer Brunnen-Pumpe verlegen.



Die geplante Trasse für über die Feldwege der gemeindlichen Grundstücke mit den Flurnummern 66, 93, 83, 82 und 503, Gemarkung Geroldshausen.

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass eine derart lange Stromleitung voraussichtlich technische Probleme verursachen werde. Der Vorsitzende führt aus, dass der Antragsteller dies mit dem örtlichen Stromversorgungsunternehmen abzustimmen habe.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt grundsätzlich dem Antrag auf Verlegung eines Strom-Kabels zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vertrag abzustimmen und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 1 Anwesend: 10

**TOP 5 Vermarktung von Grundstücken im Neubaugebiet Bildacker - Information, Beschluss**

Die Baufirma teilte mit, dass sich die Fertigstellung des Baugebiets geringfügig verzögert. Ursache hierfür sind Fehleinschätzungen bei der zeitlichen Bauabwicklung. Der Abschluss der

Erschließungsarbeiten ist nun für den 20. Dezember 2025 vorgesehen. Bis auf die Einfahrt zur Würzburger Straße mit der Errichtung der Querungshilfe (Verkehrsinsel) wird die Erschließung zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Im Anschluss kann mit der Bebauung der Grundstücke begonnen werden. Sollten Grundstücks-eigentümer bereits vorzeitig mit dem Bau starten wollen, wird die Baufirma eine provisorische Zufahrt (z. B. eine Schotterstraße) oder vergleichbare Maßnahmen bereitstellen, um die Erreich-barkeit der Baugrundstücke sicherzustellen.

Die Vermessung ist für Ende November / Anfang Dezember eingeplant.

Die neu herzustellenden Asphaltflächen in der Frühlingsstraße sowie der Anschluss an die Staatsstraße St 511 soll gemeinsam mit dem Staatlichen Bauamt Würzburg besprochen werden.



Bisher wurden drei Grundstücke verkauft, zudem liegen sechs weitere Reservierungen für die insgesamt 29 Bauplätze vor. Vier Anfragen mussten wegen der fehlenden Finanzierungsmög-llichkeit zurückgezogen werden.

Da bereits verschiedene Werbemaßnahmen für das Baugebiet „Bildacker“ in Moos laufen, soll die Reichweite der Angebote nun noch erweitert werden. Hierfür besteht die Möglichkeit, die Bau-grundstücke zusätzlich auf überregionalen Onlineplattformen anzubieten. Entsprechende Ange-bote von zwei Anbietern wurden bereits eingeholt.

## 1. Immowelt (AVIV Germany GmbH, Nürnberg)

Immowelt bietet für einen Zeitraum von 6 Monaten Sonderkonditionen, der Preis beträgt für diesen Zeitraum 178,50 € monatlich incl. MwSt. Danach erhöht sich der Preis auf 911,54 € monatlich incl. MwSt. Für diese Plattform wurde bereits ein Auftrag erteilt, die Vertragslaufzeit soll erst einmal 6 Monate (15.09.2025 – 14.03.2026) betragen.

## 2. immovativ (immovativ GmbH, Hanau)

Für Anzeigen auf der kommunalen Immobilienplattform entstehen bei der Fa. immovativ Einmalkosten i. H. v. 1.785,00 € (incl. MwSt) und Jahresgebühren i. H. v. 2.142,00 €.

Im aktuellen Haushaltsjahr sind keine Mittel für Werbemaßnahmen für die Vermarktung von Bau-grundstücken vorgesehen. Die o. g. Zahlungen wären daher in dem Umfang der jeweiligen Fäl-ligkeit im Haushalt Jahr 2025 außerplanmäßig.

Für die Deckung der Ausgaben im Haushalt Jahr 2025 (HHSt. 1.6201.9590) i. H. v. ca. 5.200 € stehen Mittel aus Minderausgaben bei der HHSt. 1.6200.9510 (Ausgleichsmaßnahmen Bauge-biete) zur Verfügung.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Verträge für die Vermarktung der Baugrundstücke im Baugebiet Bildacker mit den Firmen wie im Sachvortrag aufgeführt zu.

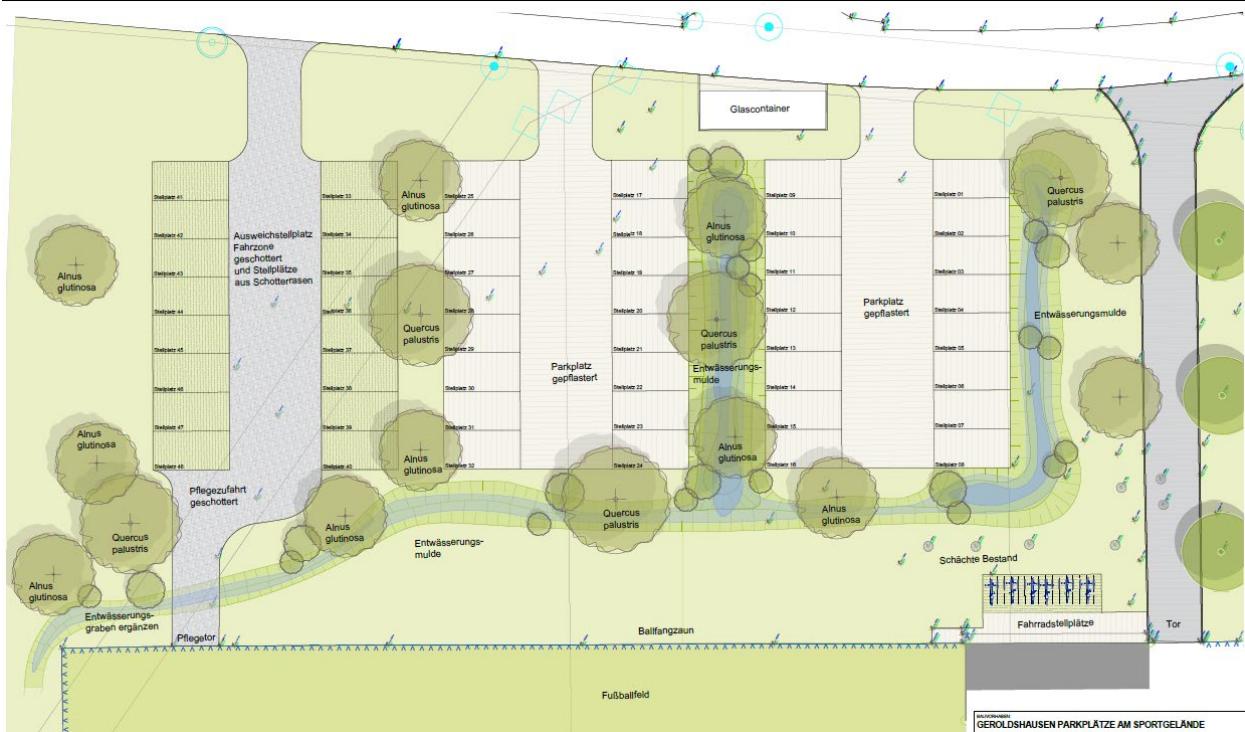
Die im Haushalt Jahr 2025 entstehenden außerplanmäßigen Ausgaben auf der

HHSt. 1.6201.9590 werden durch Minderausgaben bei der HHSt. 1.6200.9510 abgedeckt.

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 10      Nein: 0      Anwesend: 10

## TOP 6 Errichtung von Parkplätzen am Sportplatz: Beantragung ELER-Förderung - Information, Beschluss

In der Sitzung am 11. März 2025 stellte das beauftragte Planungsbüro ein Entwurfskonzept für die Errichtung von Parkplätzen am neuen Sportplatz vor.



(Zur besseren Lesbarkeit siehe Anlage)

In der Sitzung am 9. September 2025 informierte das Planungsbüro darüber, dass zunächst der Hauptzufluss der Drainagen im Kanal lokalisiert werden soll. Nach Feststellung des Verlaufs der Hauptdrainage soll das Wasser in einen zusätzlichen Beobachtungsschacht geleitet werden. Zeigt sich dort keine Sedimentbildung und ist das Wasser klar, könnte anschließend eine Verbindung zu den bestehenden Schächten hergestellt und zusätzlich eine öffentliche Entnahmestelle eingerichtet werden.

Das Wasserwirtschaftsamt legte in einem anschließenden Gespräch mit der Verwaltung fest, dass das Drainagenwasser ausschließlich in eine nach unten geschlossene Zisterne eingeleitet werden darf. Überschüssiges Wasser kann in den Abwasserkanal abgeleitet werden. Eine Verbindung mit den vorhandenen Schächten ist derzeit nicht zulässig. Ein weiteres Abstimmungsgespräch mit dem Planungsbüro ist vorgesehen.

In der Haushaltsklausur 2025 wurde vereinbart, zunächst abzuwarten, ob die Maßnahme im Rahmen des europäischen Förderprogramms ELER unterstützt wird. Zum 1. Oktober 2025 hat das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) die neue Auswahlrunde 2025/2026 für das Förderprogramm 2023–2027 bekannt gegeben. Dafür stehen insgesamt 40 Millionen Euro zur Verfügung – 10 Millionen Euro mehr als in der vorherigen Auswahlrunde.

Anträge können vom 1. Oktober 2025 bis zum 28. Februar 2026 eingereicht werden.

Ziel der Förderung im Rahmen des ELER-Programms ist es, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Bezuschusst werden Öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 14.10.2025

die tatsächlich entstandenen, zuwendungsfähigen Ausgaben, also die Bruttokosten abzüglich Umsatzsteuer, Preisnachlässen (z. B. Rabatte, Skonti) sowie weiterer nicht zuwendungsfähiger Anteile. Die Zuwendung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag. Für kleine Infrastrukturen gilt eine Obergrenze von 1,5 Millionen Euro (netto) sowie eine Mindestgrenze von 25.000 Euro.

Das Projekt muss bestehenden Entwicklungsplänen der Gemeinde entsprechen oder mit lokalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen. Eine Doppelförderung durch andere öffentliche Programme ist ausgeschlossen. Zudem ist die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit (z. B. Bau- oder Genehmigungspflicht) Voraussetzung. Für kleine Infrastrukturen gilt außerdem, dass das Projekt in einem Ortsteil mit maximal 2.000 Einwohnern umgesetzt werden muss und dorf- bzw. bedarfsgerecht ausgestaltet ist.

Bei der Bewertung der Förderanträge werden unter anderem die Finanzkraft pro Einwohner, die demografische Entwicklung und die Lage in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf berücksichtigt. Weitere Punkte können durch die Einbindung der Bürgerschaft (z. B. Versammlungen, Arbeitskreise) und durch die Zielsetzung des Projekts erzielt werden – etwa durch Maßnahmen zur

- Verbesserung der Erreichbarkeit öffentlicher, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Einrichtungen,
- Steigerung der Aufenthaltsqualität (z. B. durch Sitzgelegenheiten, Begrünung),
- Förderung von Freizeit und Erholung,
- Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- Entsiegelung von Flächen oder Verlangsamung des Wasserabflusses,
- Förderung der biologischen Vielfalt sowie
- Beiträge zur Energieeinsparung, E-Mobilität oder dezentralen Energieversorgung.

Eigenleistungen von Ehrenamtlichen können grundsätzlich anerkannt und als Eigenanteil in Projekten der Dorferneuerung und Ländlichen Entwicklung eingebracht werden. Die Anerkennung erfolgt durch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE), das Umfang, Art und Bewertbarkeit der Leistungen prüft. Voraussetzung ist, dass die Eigenleistungen im Finanzierungsplan ausgewiesen und nachvollziehbar dokumentiert sind. Es wird empfohlen, frühzeitig mit dem ALE abzustimmen, welche Tätigkeiten, in welchem Umfang und zu welchen Stundensätzen berücksichtigt werden können sowie welche Nachweise erforderlich sind.

Jedem Förderantrag sind verschiedene Unterlagen beizufügen, darunter:

- Nachweise zu den Auswahlkriterien,
- Karten- oder Lagepläne,
- Bauentwurf und Baupläne,
- Kostenberechnung,
- Eigentums- bzw. Nutzungs nachweise der betroffenen Flächen,
- Stellungnahmen des zuständigen ALE zur technischen Planung und Kostenschätzung,
- Nachweise zur öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit (z. B. Baugenehmigung oder Freistellungs nachweis) sowie
- ein aktueller Auszug aus dem Einwohnermelde register zur Bestätigung der Einwohnerzahl.

Darüber hinaus ist ein Gemeinderatsbeschluss zum Projekt einzureichen.

Die Auswahl der förderfähigen Projekte erfolgt nach einem Punktesystem, das verschiedene Kriterien berücksichtigt – zum Beispiel die Finanzkraft und demografische Entwicklung der Gemeinde, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger oder die Verbesserung von Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit.

In die engere Auswahl kommen nur Projekte, die eine bestimmte Mindestpunktzahl erreichen: 10 Punkte im Bereich Dorferneuerung/Kleine Infrastrukturen bzw. 7 Punkte im Bereich „dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“.

Anschließend werden alle Projekte bayernweit in einer Rangliste geordnet. Da für jede Auswahlrunde nur ein begrenztes Budget (Auswahlrunde 2025/2026: 40 Mio.) zur Verfügung steht, werden Fördermittel nach und nach vergeben, bis dieser Fördertopf – der sogenannte Plafond – ausgeschöpft ist.

Bis über den Förderantrag entschieden wird, können mehrere Monate nach dem Einreichungsende am 28. Februar 2026 vergehen. Erläuterungsbericht, Kostenschätzung und Detailplanung können jedoch bereits vorab zur Plausibilisierung beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) eingereicht werden.

Das Planungsbüro hat am 6. Oktober 2025 eine Kostenschätzung übermittelt (siehe Anlage). Darin müssen noch die Eigenleistungen auszuweisen. Die Kostenschätzung sowie die Detailplanung müssen mit dem ALE abgestimmt werden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die dargestellten Sachverhalte zum Parkplatz am Sportplatz, zum Dorfplatz in Moos sowie zum Parkplatz am Friedhof Teil desselben Förderverfahrens sind. Die Voraussetzungen und Bedingungen für alle drei Maßnahmen seien daher einheitlich zu erarbeiten und mit dem Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) abzustimmen.

Er weist ergänzend darauf hin, dass die Beantragung nicht ganz unkompliziert sei, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um ein europäisches Förderverfahren handelt, die erfahrungsgemäß sehr komplex sind.

Auf Nachfrage eines Gemeinderats erläutert der Vorsitzende, dass mit dem ALE bzw. anhand der Ausschreibungsunterlagen zu klären sei, ob ein vorzeitiger Baubeginn zulässig ist.

Ein weiterer Gemeinderat erkundigt sich, welche Leistungen in den Förderantrag aufgenommen werden sollen. Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass das Leistungsverzeichnis gemeinsam mit dem Sportverein überprüft werden müsse, um festzulegen, welche Positionen tatsächlich beantragt werden. Dabei seien insbesondere die Eigenleistungen zu berücksichtigen. Sollte die Ausführung der Oberfläche als Pflaster im Förderantrag vorgesehen werden, müsse diese auch entsprechend ausgeführt werden.

Eine Gemeinderätin weist darauf hin, dass – entgegen den Ergebnissen der Klausurtagung – die Kostenschätzungen offenbar nicht höher angesetzt werden dürfen, als nachher tatsächlich ausführt werden. Der Vorsitzende stellt hierzu fest, dass die Ausschreibungsunterlagen erst am 1. Oktober veröffentlicht wurden. Eine erste grobe Prüfung sowie eine Einschätzung zu den Antragsbedingungen wurden bereits nach etwa zwei Wochen gemacht. Ergänzend merkt er an, dass die Kostenschätzungen zu überarbeiten und gegebenenfalls einzelne Leistungen zu streichen seien. Zudem müsse die vorgesehene Eigenleistung erneut mit dem ALE abgestimmt werden, um sicherzustellen, dass sie in der geplanten Form förderfähig ist.

Ein Gemeinderat ergänzt, dass auch Eigenleistungen grundsätzlich förderfähig sein können.

Abschließend weist ein weiterer Gemeinderat darauf hin, dass die drei Maßnahmen – Parkplatz am Sportplatz, Parkplatz am Friedhof und Dorfplatz in Moos – jeweils mit ihren Kostenschätzungen getrennt zu betrachten sind. Es sei daher möglich, dass eine Maßnahme als förderfähig anerkannt wird, eine andere hingegen nicht.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt die Errichtung von Parkplätzen am Sportplatz.

Die Kosten über 245.217,95 EUR (abzgl. der Eigenleistungen) bzw. aus der neuen Kostenschätzung werden auch im Haushalt 2026 aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die ELER-Förderung zu beantragen.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 10      Nein: 0      Anwesend: 10**

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 14.10.2025

Seite 12 von 30

## TOP 7 Umgestaltung Dorfplatz Moos: Beantragung ELER-Förderung - Information, Beschluss

In der Sitzung des Gemeinderats am 15. Juli 2025 wurde beschlossen, die Bauvariante 1 ohne die zusätzliche Grünfläche neben dem alten Feuerwehrgerätehaus weiterzuverfolgen.



(zur besseren Lesbarkeit siehe Anlage)

In der Haushaltsklausur 2025 wurde vereinbart, zunächst abzuwarten, ob die Maßnahme im Rahmen des europäischen Förderprogramms ELER unterstützt wird. Zum 1. Oktober 2025 hat das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) die neue Auswahlrunde 2025/2026 für das Förderprogramm 2023–2027 bekannt gegeben. Dafür stehen insgesamt 40 Millionen Euro zur Verfügung – 10 Millionen Euro mehr als in der vorherigen Auswahlrunde.

Anträge können vom 1. Oktober 2025 bis zum 28. Februar 2026 eingereicht werden.

Ziel der Förderung im Rahmen des ELER-Programms ist es, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Bezuschusst werden die tatsächlich entstandenen, zuwendungsfähigen Ausgaben, also die Bruttokosten abzüglich Umsatzsteuer, Preisnachlässen (z. B. Rabatte, Skonti) sowie weiterer nicht zuwendungsfähiger Anteile. Die Zuwendung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag. Für kleine Infrastrukturen gilt eine Obergrenze von 1,5 Millionen Euro (netto) sowie eine Mindestgrenze von 25.000 Euro.

Das Projekt muss bestehenden Entwicklungsplänen der Gemeinde entsprechen oder mit lokalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen. Eine Doppelförderung durch andere öffentliche Programme ist ausgeschlossen. Zudem ist die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit (z. B. Bau- oder Genehmigungspflicht) Voraussetzung. Für kleine Infrastrukturen gilt außerdem, dass das Projekt in einem Ortsteil mit maximal 2.000 Einwohnern umgesetzt werden muss und dorf- bzw. bedarfsgerecht ausgestaltet ist.

Bei der Bewertung der Förderanträge werden unter anderem die Finanzkraft pro Einwohner, die demografische Entwicklung und die Lage in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf berücksichtigt. Weitere Punkte können durch die Einbindung der Bürgerschaft (z. B. Versammlungen, Arbeitskreise) und durch die Zielsetzung des Projekts erzielt werden – etwa durch Maßnahmen zur

- Verbesserung der Erreichbarkeit öffentlicher, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Einrichtungen,
- Steigerung der Aufenthaltsqualität (z. B. durch Sitzgelegenheiten, Begrünung),
- Förderung von Freizeit und Erholung,
- Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- Entsiegelung von Flächen oder Verlangsamung des Wasserabflusses,
- Förderung der biologischen Vielfalt sowie
- Beiträge zur Energieeinsparung, E-Mobilität oder dezentralen Energieversorgung.

Eigenleistungen von Ehrenamtlichen können grundsätzlich anerkannt und als Eigenanteil in Projekten der Dorferneuerung und Ländlichen Entwicklung eingebracht werden. Die Anerkennung erfolgt durch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE), das Umfang, Art und Bewertbarkeit der Leistungen prüft. Voraussetzung ist, dass die Eigenleistungen im Finanzierungsplan ausgewiesen und nachvollziehbar dokumentiert sind. Es wird empfohlen, frühzeitig mit dem ALE abzustimmen, welche Tätigkeiten, in welchem Umfang und zu welchen Stundensätzen berücksichtigt werden können sowie welche Nachweise erforderlich sind.

Jedem Förderantrag sind verschiedene Unterlagen beizufügen, darunter:

- Nachweise zu den Auswahlkriterien,
- Karten- oder Lagepläne,
- Bauentwurf und Baupläne,
- Kostenberechnung,
- Eigentums- bzw. Nutzungs nachweise der betroffenen Flächen,
- Stellungnahmen des zuständigen ALE zur technischen Planung und Kostenschätzung,
- Nachweise zur öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit (z. B. Baugenehmigung oder Freistellungs nachweis) sowie
- ein aktueller Auszug aus dem Einwohnermelde register zur Bestätigung der Einwohnerzahl.

Darüber hinaus ist ein Gemeinderatsbeschluss zum Projekt einzureichen.

Die Auswahl der förderfähigen Projekte erfolgt nach einem Punktesystem, das verschiedene Kriterien berücksichtigt – zum Beispiel die Finanzkraft und demografische Entwicklung der Gemeinde, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger oder die Verbesserung von Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit.

In die engere Auswahl kommen nur Projekte, die eine bestimmte Mindestpunktzahl erreichen: 10 Punkte im Bereich Dorferneuerung/Kleine Infrastrukturen bzw. 7 Punkte im Bereich „dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“.

Anschließend werden alle Projekte bayernweit in einer Rangliste geordnet. Da für jede Auswahl runde nur ein begrenztes Budget (Auswahl runde 2025/2026: 40 Mio.) zur Verfügung steht, werden Fördermittel nach und nach vergeben, bis dieser Fördertopf – der sogenannte Plafond – ausgeschöpft ist.

Bis über den Förderantrag entschieden wird, können mehrere Monate nach dem Einreichungs ende am 28. Februar 2026 vergehen. Erläuterungsbericht, Kostenschätzung und Detailplanung können jedoch bereits vorab zur Plausibilisierung beim Amt für Ländliche Entwicklung eingereicht werden.

Der Vorsitzende stellt auch bei diesem Tagesordnungspunkt fest, dass die dargestellten Sachverhalte zum Parkplatz am Sportplatz, zum Dorfplatz in Moos sowie zum Parkplatz am Friedhof Teil desselben Förderverfahrens sind. Auch die Beratungsergebnisse beziehen sich auf alle der Förderanträge.

Ein Gemeinderat merkt an, dass er bislang davon ausgegangen sei, dass – entsprechend den Besprechungen in der Klausurtagung – die Umsetzung des Dorfplatzes in jedem Fall im kommenden Jahr vorgesehen ist.

Ein Gemeinderat entgegnet, dass über die weitere Vorgehensweise beraten und gegebenenfalls beschlossen werden könne, sobald eine Rückmeldung zur Möglichkeit eines vorzeitigen Baubeginns vorliegt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt die Umgestaltung des Dorfplatzes in Moos.

Die Kosten über 195.302,80 EUR (abzgl. der Eigenleistung) bzw. aus der neuen Kostenschätzung werden auch im Haushalt 2026 aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die ELER-Förderung zu beantragen.

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 10      Nein: 0      Anwesend: 10

**TOP 8 Errichtung von Parkplätzen am Friedhof Geroldshausen: Beantragung ELER-Förderung - Information, Beschluss**

Das Architekturbüro übermittelte am 9. September 2025 den geänderten Vorentwurfsplan, über den der Gemeinderat in der Sitzung am selben Tag beriet.



Zur besseren Lesbarkeit: siehe Anlage



Schnitt 1-1 | M1:100



Schnitt 2-2 | M1:100

Der Vorsitzende berichtete, dass er aus der Bevölkerung unterschiedliche Rückmeldungen erhalten habe. Einerseits sei bemängelt worden, dass die geplante Anzahl an Parkplätzen bei Beerdigungen keinesfalls ausreiche. Andererseits habe es Stimmen gegeben, die kritisierten, dass mit zehn Parkplätzen zu viel Fläche versiegelt werde. Zwei Gemeinderäte schlossen sich dieser Auffassung an und erklärten, dass sechs Parkplätze ausreichend seien. Ein weiterer Gemeinderat wies darauf hin, dass die Parkplätze möglicherweise von Anwohnern genutzt würden und somit weniger als zehn Plätze zur Verfügung stünden. Ein Gemeinderat schlug vor, die Planung zunächst mit zehn Parkplätzen weiterzuführen und anschließend anhand der Kosten zu prüfen, ob eine Reduzierung sinnvoll wäre.

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen beauftragte die Verwaltung, auf Grundlage der geänderten Vorentwurfsplanung alles Weitere zu veranlassen.

Das Planungsbüro legte am 30. September 2025 zwei Kostenschätzungen (siehe Anlagen) vor:

- **Variante 1:** gemäß Plandarstellung (174.293,65 € brutto)
- **Variante 2:** ohne die vier Stellplätze auf der Straßenseite (164.067,74 € brutto)

Die abweichenden Werte sind in hellblau markiert. Grundlage der Berechnung ist die Annahme, dass Rampe und Fahrfläche asphaltiert und die Stellplätze in Pflasterbauweise ausgeführt würden.

In der Haushaltsklausur 2025 wurde vereinbart, zunächst abzuwarten, ob die Maßnahme im Rahmen des europäischen Förderprogramms ELER unterstützt wird. Zum 1. Oktober 2025 hat das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) die neue Auswahlrunde 2025/2026 für das Förderprogramm 2023–2027 bekannt gegeben. Dafür stehen insgesamt 40 Millionen Euro zur Verfügung – 10 Millionen Euro mehr als in der vorherigen Auswahlrunde.

Anträge können vom 1. Oktober 2025 bis zum 28. Februar 2026 eingereicht werden.

Ziel der Förderung im Rahmen des ELER-Programms ist es, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Bezuschusst werden die tatsächlich entstandenen, zuwendungsfähigen Ausgaben, also die Bruttokosten abzüglich Umsatzsteuer, Preisnachlässen (z. B. Rabatte, Skonti) sowie weiterer nicht zuwendungsfähiger Anteile. Die Zuwendung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag. Für kleine Infrastrukturen gilt eine Obergrenze von 1,5 Millionen Euro (netto) sowie eine Mindestgrenze von 25.000 Euro.

Das Projekt muss bestehenden Entwicklungsplänen der Gemeinde entsprechen oder mit lokalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen. Eine Doppelförderung durch andere öffentliche Programme ist ausgeschlossen. Zudem ist die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit (z. B. Bau- oder Genehmigungspflicht) Voraussetzung. Für kleine Infrastrukturen gilt außerdem, dass das Projekt in einem Ortsteil mit maximal 2.000 Einwohnern umgesetzt werden muss und dorf- bzw. bedarfsgerecht ausgestaltet ist.

Bei der Bewertung der Förderanträge werden unter anderem die Finanzkraft pro Einwohner, die demografische Entwicklung und die Lage in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf berücksichtigt. Weitere Punkte können durch die Einbindung der Bürgerschaft (z. B. Versammlungen, Arbeitskreise) und durch die Zielsetzung des Projekts erzielt werden – etwa durch Maßnahmen zur

- Verbesserung der Erreichbarkeit öffentlicher, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Einrichtungen,
- Steigerung der Aufenthaltsqualität (z. B. durch Sitzgelegenheiten, Begrünung),
- Förderung von Freizeit und Erholung,
- Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- Entsiegelung von Flächen oder Verlangsamung des Wasserabflusses,
- Förderung der biologischen Vielfalt sowie
- Beiträge zur Energieeinsparung, E-Mobilität oder dezentralen Energieversorgung.

Eigenleistungen von Ehrenamtlichen können grundsätzlich anerkannt und als Eigenanteil in Projekten der Dorferneuerung und Ländlichen Entwicklung eingebracht werden. Die Anerkennung erfolgt durch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE), das Umfang, Art und Bewertbarkeit der Leistungen prüft. Voraussetzung ist, dass die Eigenleistungen im Finanzierungsplan ausgewiesen und nachvollziehbar dokumentiert sind. Es wird empfohlen, frühzeitig mit dem ALE abzustimmen, welche Tätigkeiten, in welchem Umfang und zu welchen Stundensätzen berücksichtigt werden können sowie welche Nachweise erforderlich sind.

Jedem Förderantrag sind verschiedene Unterlagen beizufügen, darunter:

- Nachweise zu den Auswahlkriterien,
- Karten- oder Lagepläne,
- Bauentwurf und Baupläne,
- Kostenberechnung,
- Eigentums- bzw. Nutzungs nachweise der betroffenen Flächen,
- Stellungnahmen des zuständigen ALE zur technischen Planung und Kostenschätzung,
- Nachweise zur öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit (z. B. Baugenehmigung oder Freistellungs nachweis) sowie
- ein aktueller Auszug aus dem Einwohnermelde register zur Bestätigung der Einwohnerzahl.

Darüber hinaus ist ein Gemeinderatsbeschluss zum Projekt einzureichen.

Die Auswahl der förderfähigen Projekte erfolgt nach einem Punktesystem, das verschiedene Kriterien berücksichtigt – zum Beispiel die Finanzkraft und demografische Entwicklung der Öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 14.10.2025

Gemeinde, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger oder die Verbesserung von Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit.

In die engere Auswahl kommen nur Projekte, die eine bestimmte Mindestpunktzahl erreichen: 10 Punkte im Bereich Dorferneuerung/Kleine Infrastrukturen bzw. 7 Punkte im Bereich „dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“.

Anschließend werden alle Projekte bayernweit in einer Rangliste geordnet. Da für jede Auswahlrunde nur ein begrenztes Budget (Auswahlrunde 2025/2026: 40 Mio.) zur Verfügung steht, werden Fördermittel nach und nach vergeben, bis dieser Fördertopf – der sogenannte Plafond – ausgeschöpft ist.

Bis über den Förderantrag entschieden wird, können mehrere Monate nach dem Einreichungsende am 28. Februar 2026 vergehen. Erläuterungsbericht, Kostenschätzung und Detailplanung können jedoch bereits vorab zur Plausibilisierung beim Amt für Ländliche Entwicklung eingereicht werden.

Ob die vorliegende Kostenschätzung und der Planungsentwurf so verwendet werden können, muss mit dem Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) abgestimmt werden.

Eine Gemeinderätin merkt an, dass für die Schaffung von vier zusätzlichen Parkplätzen nur etwa 10.000 Euro an Mehrkosten entstehen würden. Sie spricht sich daher dafür aus, auch diese vier zusätzlichen Parkplätze zu realisieren. Dieser Auffassung schließen sich alle anderen Gemeinderäte an.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt die Errichtung von Parkplätzen am Friedhof.

Die Kosten über Variante 1 gemäß Plandarstellung (174.293,65 € brutto) werden im Haushalt 2026 aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die ELER-Förderung zu beantragen.

**Abstimmungsergebnis:**    Ja: 10            Nein: 0            Anwesend: 10

<b>TOP 9</b>	<b>Verkehrrechtliche Beurteilung durch LRA Würzburg: Ortseingänge, insb Albertshäuser Str., Höhe Rosenstraße und Haltlinien an jeder Einmündung (Hauptstraße Richtung Kirchheimer Str.) sowie Parken in Kirchheimer Str. - Information, ggf. Beschluss</b>
--------------	--

Der Gemeinderat hat sich in den vergangenen Jahren in zahlreichen Sitzungen – angestoßen durch Hinweise und Anregungen aus der Bürgerschaft – intensiv mit der Verkehrssituation in Geroldshausen und Moos befasst und entsprechende Beschlüsse gefasst. Zuletzt wurde am 15. Juli 2025 aufgrund der Anregung eines Bürgers aus der Rosenstraße ausführlich beraten sowie am 9. September 2025, nachdem sich ein Ehepaar aus der Hauptstraße an die Gemeinde gewandt hatte.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die Verkehrskommission erneut gebeten, verkehrsrechtliche Anordnungen zu prüfen und zu treffen. Das Landratsamt Würzburg hat hierzu mit E-Mail vom 12. September 2025 Folgendes mitgeteilt:

**Ortseingänge, insbesondere Geroldshausen – Albertshausen / Albertshäuser Straße, Höhe Rosenstraße**

Das Thema der Ortseingänge war bereits in der Vergangenheit mehrfach aufgekommen. Nach Einschätzung des LRA ist die Rechtslage jedoch eindeutig: Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h vor der Ortstafel ist nur zulässig, wenn diese aufgrund der Straßenführung – etwa

bei kurvigen Strecken – nicht rechtzeitig erkennbar ist. An den Ortseingängen von Geroldshausen sei dies nicht der Fall, da die Strecken auf der St 511 und der St 2295 jeweils gerade verliefen und gute Sichtweiten vorhanden seien.

Für den genannten Ortseingang von Albertshausen kommend sei vielmehr festzustellen, dass die Ortstafel zu weit außerhalb aufgestellt wurde. Nach der Verwaltungsvorschrift zu den Zeichen 310 und 311 (Ortstafeln) ist diese grundsätzlich dort anzusiedeln, wo – unabhängig von Gemeindegrenzen oder Straßenbaulast – eine geschlossene Bebauung auf einer Straßenseite für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine solche geschlossene Bebauung liege dann vor, wenn die angrenzenden Grundstücke von der Straße erschlossen würden.

Hinsichtlich der Einhaltung der Geschwindigkeitsgrenzen empfahl das LRA den Einsatz von Verkehrsmesstafeln oder eine Überwachung im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf nach StVO bestehe nicht.

Auch die Errichtung von Querungshilfen sei bereits in Gesprächen mit dem Staatlichen Bauamt thematisiert worden. Voraussetzung dafür seien jedoch ein entsprechender Querungsbedarf sowie eine höhere Verkehrsbelastung. Im Zweifel wären hierzu belastbare Zahlen erforderlich, um eine Planung rechtfertigen zu können.

### **Haltlinien an Einmündungen (Hauptstraße Richtung Kirchheimer Straße, insbesondere Einmündung Birkenweg)**

Das Verkehrszeichen 342 („Haifischzähne“) dient der Hervorhebung einer bestehenden Warteplik im Rahmen der Rechts-vor-Links-Regelung. Nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO kommt diese Markierung insbesondere an schlecht einsehbaren Kreuzungen und Einmündungen in Betracht, die besondere Sorgfalt erfordern.

Da Verkehrszeichen und Markierungen nach § 45 Abs. 9 StVO nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist, sei eine entsprechende Begründung notwendig, warum eine Markierung auf der Hauptstraße erforderlich erscheine.

Grundsätzlich sollen verkehrsrechtliche Anordnungen sparsam eingesetzt werden, um Übersichtlichkeit zu gewährleisten und Verkehrsteilnehmende nicht zu überfordern. Dies diene wiederum der Verkehrssicherheit. Bei einer persönlichen Ortsbesichtigung der Hauptstraße konnte seitens des LRA kein Bedarf für die Anordnung von „Haifischzähnen“ festgestellt werden, da die geltenden Verkehrsregeln nach Ansicht der Behörde klar erkennbar seien.

### **Parken in der Kirchheimer Straße**

Auch beim Thema Parken sah das LRA keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Die Kirchheimer Straße sei ausreichend breit, sodass StVO-konformes Parken problemlos möglich sei. Gleichzeitig führe dies zu einer gewünschten Verkehrsberuhigung.

Für die Erstellung eines Parkkonzeptes sei ein spürbarer Parkdruck sowie ein daraus resultierender Ordnungsbedarf erforderlich. Diese Voraussetzungen liegen derzeit nicht vor. Sollten künftig durch die neuen Bewohner Probleme entstehen, sei die direkte Ansprache ein geeignetes und niederschwelliges Mittel zur Lösung.

Die Verwaltung teilt mit, dass sie bereits tätig geworden ist und dem neuen Eigentümer die Problematik verdeutlicht hat.

### **Keine Zuständigkeit der Gemeinde Geroldshausen für Verkehrszeichen auf Staatsstraßen**

Die Verwaltung ergänzt, dass die Gemeinde Geroldshausen auf den Staatsstraßen St 511 (Kirchheimer Straße) und St 2295 (Albertshäuser Straße) auch innerhalb der Ortsdurchfahrten keine Verkehrszeichen aufstellen oder sonstige verkehrsrechtliche Anordnungen treffen darf. Zuständig hierfür ist ausschließlich die Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt). Die tatsächliche Aufstellung

erfolgt durch das Staatliche Bauamt als Straßenbaubehörde. Die Gemeinde kann lediglich Anträge oder Anregungen an die zuständigen Stellen richten.

### **Beratung und Ablehnung des Beitritts zum Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ wegen der Verkehrsüberwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs durch den Gemeinderat**

Die Polizei in Bayern muss den ruhenden Verkehr nicht überwachen. Dafür sind die Gemeinden zuständig. Die Polizei greift nur ein, wenn eine konkrete Gefahr oder eine erhebliche Behinderung vorliegt, etwa wenn Fahrzeuge Rettungswege, Feuerwehrzufahrten oder Kreuzungsbereiche blockieren. In solchen Fällen handelt die Polizei im Rahmen ihres allgemeinen Gefahrenabwehrauftrags, während die regelmäßige Kontrolle des ruhenden Verkehrs grundsätzlich Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung bleibt.

Der fließende Verkehr wird in Bayern überwiegend von der Bayerischen Polizei überwacht, die hierfür die Hauptzuständigkeit trägt. Daneben können auch Landkreise (Zweckverbände) und kreisfreie Städte Kontrollen durchführen, sofern sie von der Polizei dazu ermächtigt wurden. Dies betrifft insbesondere kommunale Geschwindigkeitsmessungen, die mit eigenen Messfahrzeugen im Rahmen der übertragenen Zuständigkeit erfolgen.

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Geroldshausen am 14. Februar 2023 wurde über die Gründung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ beraten. Hintergrund ist die zunehmende Verkehrsbelastung und die damit verbundenen Verstöße, die eine Wiedereinführung der kommunalen Verkehrsüberwachung notwendig erscheinen ließen. Da die Gemeinde diese Aufgabe personell nicht selbst stemmen kann, sollte sie künftig durch einen interkommunalen Zweckverband übernommen werden.

Das Landratsamt Würzburg hatte hierzu einen Sachvortrag vorbereitet. Dieser erläuterte die bisherigen Erfahrungen mit Zweckvereinbarungen, die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Plan zur Gründung eines Zweckverbands noch im Jahr 2023, mit Betriebsaufnahme ab 1. Januar 2024. Neben Kosten- und Stundenmodellen für fließenden und ruhenden Verkehr wurden auch Fragen der Messstellen, möglicher Fördermittel und der Vertragskündigungen mit bisherigen Partnern behandelt.

In der Diskussion äußerten einige Gemeinderäte Bedenken zur Rentabilität und zum geringen Nutzen für Geroldshausen, andere betonten die Vorteile des Gemeinschaftsgedankens und die Verbesserungen im ruhenden und fließenden Verkehr. Die Verwaltung schlug vor, für 2024 und 2025 jeweils eine Stunde monatlich für den ruhenden sowie fünf Stunden monatlich für den fließenden Verkehr zu beantragen.

Am Ende beschloss der Gemeinderat nicht dem Zweckverband beizutreten und die Verkehrsüberwachung für Geroldshausen und Moos nicht zu übertragen.

Ergänzend weist die Verwaltung darauf hin, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 200 Metern zwischen Ortsschild und Messstelle (Blitzer) einzuhalten ist. Dies bedeutet beispielsweise, dass in Geroldshausen, Kleinrinderfelder Straße, keine Messstelle eingerichtet werden darf und in Moos, Würzburger Straße, eine Messstelle erst ab Höhe der Firma Neudert zulässig wäre. Sollte das Landratsamt Würzburg verlangen, dass die Ortstafel am Ortseingang von Albertshausen kommend – die derzeit zu weit außerhalb steht – weiter ortseinwärts, etwa auf Höhe der Ausfahrt Rosenstraße, versetzt wird, müsste die Messstelle kurz vor der Bahnschranke aufgestellt werden.

Die Verwaltung bittet um ein Meinungsbild, ob der Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen nochmals zur Verkehrsüberwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs beraten und beschließen soll, weil sich die Situation seit dem Jahr 2023 verändert hat.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass das Thema kommunale Verkehrsüberwachung weder des fließenden noch des ruhenden Verkehrs – also der Beitritt zum Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ - nicht erneut beraten werden soll.

## **TOP 10    Kommunalwahl 08.03.2026 – Festlegung der Wahllokale und der Höhe des Erfrischungsgeldes - Information, Beschluss**

Für die Kommunalwahl stehen nachfolgende Örtlichkeiten zur Verfügung:

- 0001 Urne Geroldshausen  
Evangelisches Gemeindezentrum, EG, Saal 1, Hauptstraße 10, 97256 Geroldshausen  
Barrierefrei
- 0002 Urne Moos  
Interkommunaler Bauhof, EG, Zimmer 1, Am Herrnfeld 3, 97256 Geroldshausen OT Moos  
barrierefrei
- 0011 Briefwahl Geroldshausen  
Sporthalle Geroldshausen, EG, Nebenzimmer 1, Seeweg 2, 97256 Geroldshausen  
Barrierefrei

Im Hinblick auf die Info des LRA (siehe Anlage) bezüglich Wahlkostenerstattung wird vorgeschlagen, für beide Mitgliedsgemeinden einheitlich

- 55,00 € Erfrischungsgeld für alle Wahlhelfer jeweils für den Wahltag am 08.03.2026 und zusätzlich für die Auszählung am 09.03.2026 und
- 30,00 € für die evtl. Stichwahl am 22.03.2026 auszuzahlen.

### **Beschluss:**

Mit der vorgesehenen Vorgehensweise besteht Einvernehmen.

**Abstimmungsergebnis:    Ja: 10            Nein: 0            Anwesend: 10**

## **TOP 11    Allianz Fränkischer Süden: Veranstaltung „Wohnen verbindet – gemeinsam stark für morgen“ – Perspektiven für Wohnen und Innenentwicklung - Information**

Rund 80 Interessierte nahmen am 18.09.2025 in der Deutschherrenhalle in Gelchsheim am Themenabend „Wohnen verbindet – gemeinsam stark für morgen“ teil.

Eine Vertreterin der Regierung von Unterfranken machte deutlich, dass die bisherigen Bauformen nicht mehr zu den aktuellen demographischen Entwicklungen passen. Während heute rund 70 % der Haushalte nur aus ein oder zwei Personen bestehen, ist der Gebäudebestand nach wie vor überwiegend auf größere Familien zugeschnitten. Viele Menschen leben dadurch in zu großen Häusern, ohne Alternativen für kleinere, passendere Wohnformen. Es braucht daher neue, flexible und gemeinschaftliche Wohnkonzepte, die den unterschiedlichen Lebenslagen gerecht werden.

Vorgestellt wurden vielfältige Beispiele, wie solche Konzepte bereits umgesetzt werden:

- Uehlfeld (Lkr. Neustadt-Aisch): Barrierefreier Wohnungsbau auf einem ehemaligen Sägewerksgelände, angeschlossen an ein Nahwärmennetz.
- Burghaslach (Lkr. Neustadt-Aisch): Mehrparteien-Wohnen auf einem alten Brauereigelände mit sieben Wohneinheiten.
- Münsing (Pallaufhof): Baugemeinschaft mit Wohnungsgrößen vom 7-Zimmer-Reihenhaus bis zur 2-Zimmer-Wohnung, jeweils mit eigenem Gartenbereich.

- Gochsheim (Lkr. Schweinfurt): Neues Wohnquartier auf der Fläche einer früheren Konserverfabrik.
- Uettingen (Lkr. Würzburg): „Neue Mitte“ durch Umnutzung einer alten Schule und Stallungen, ergänzt durch Neubauten sowie Arztpräxis und Café im Quartier.
- Poppenhausen (Lkr. Schweinfurt): Betreutes Wohnen im Ortskern mit 37 Wohnungen und Serviceangeboten.
- Kleinochsenfurt: Private Alten-WG in einer umgebauten Hofstelle mit gemeinschaftlich genutzten Flächen.
- Krautostheim (Mittelfranken): Gemeinschaftliches Wohnprojekt mit ökologischem Gartenbau, Tierhaltung und geteilten Gemeinschaftsräumen.
- Redwitz an der Rodach: In Planung befindliche Bewohnergenossenschaft für ressourcenschonendes Wohnen von Familien und kleineren Haushalten.
- Penzberg (Oberbayern): Mehrgenerationen-Wohnen mit 22 Wohnungen, Gemeinschaftsräumen und Car-Sharing-Angeboten.

Ein Mitglied des Vereins „*Wohnen in Gemeinschaft*“, das selbst einem solchen wohnt, berichtete von praktischen Erfahrungen und stellte die Chancen und Herausforderungen gemeinschaftlicher Wohnformen dar. Der 2014 gegründete Verein mit inzwischen über 140 Mitgliedern setzt sich für gemeinschaftliches, selbstbestimmtes, nachhaltiges und bezahlbares Wohnen ein. Er unterstützt, berät und vernetzt Interessierte, begleitet Projekte bei Planung und Verwaltung, fördert soziale Integration und Inklusion und engagiert sich auch politisch für zukunftsfähige Wohnformen. Entscheidend für das Gelingen seien Toleranz, gegenseitige Rücksichtnahme und die Bereitschaft, Verantwortung in der Gemeinschaft zu übernehmen.

In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass die Kommunen aufgrund knapper Kassen in der Regel keine eigenen Investitionen in Gebäude tätigen können. Sie können jedoch beratend und unterstützend mitwirken und somit Rahmenbedingungen schaffen, in denen neue Wohnformen entstehen können. Die Allianz Fränkischer Süden will das Thema „*Wohnen im Alter*“ verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit rücken, um gleichzeitig auch Perspektiven für die Nutzung leerstehender Gebäude in den Ortskernen zu entwickeln. Ziel ist es, die Orte für alle Altersgruppen wohnens- und lebenswert zu gestalten. Betont wurde die Bedeutung, das Thema aktiv anzugehen, um die Dörfer attraktiv, lebenswert und zukunftsfähig zu halten.

## **TOP 12 Allianz Fränkischer Süden: Sitzung der Lenkungsgruppe am 16.09.2025 - Information**

Am 16. September 2025 fand die öffentliche Sitzung der Lenkungsgruppe der Interkommunalen Allianz Fränkischer Süden im Rathaus Giebelstadt statt. Zentrale Themen waren die geplante Neubeschilderung des Gaubahnradwegs, die Durchführung des Regionalbudgets 2026 sowie organisatorische Fragen zu Projekten und Veranstaltungen. Für die Neubeschilderung des Radwegs stellten die Gaubahnfreunde gemeinsam mit einem Designbüro ein Konzept vor, das moderne und familienfreundliche Schilder mit touristischen Informationen vorsieht. Die Finanzierung soll über das Regionalbudget erfolgen, wobei die Gemeinde Bieberehen als Antragstellerin auftritt. Die Stadt Ochsenfurt ist hiervon ausgenommen, da sie dem Regionalbudget der Allianz Maindreieck angehört. Außerdem wurde beschlossen, auch 2026 wieder ein Regionalbudget zu beantragen; die VG Giebelstadt übernimmt erneut die verantwortliche Stelle. Weiterhin wurden die Abrechnungsmodalitäten der Rattenbekämpfungsschulungen festgelegt, der Stand zur interkommunalen Archivkraft erläutert sowie das Programm des Themenabends „Wohnformen mit Zukunft“ vorgestellt. Berichtet wurde außerdem über das Austauschtreffen der VG-Sachbearbeiter zur Feuerbeschau sowie aus den Projektteams, unter anderem zur Ferienbetreuung und zum Straßenunterhalt. Abschließend informierte das Landratsamt über kommende Termine, darunter den Auftakt zum Klimaschutzkonzept und den Tag der Innenentwicklung in Aub.

## **TOP 13 Mittel aus Sondervermögen Infrastruktur für Errichtung von barrierefreiem Zugang zu den Bahnsteigen und Auflösung von zwei Bahnübergängen wegen Errichtung eines höhenfreien Übergangs - Information**

Mit der im März 2025 beschlossenen Verfassungsänderung wurde die Einrichtung des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ ermöglicht. Es umfasst ein Volumen von 500 Milliarden Euro über die nächsten zwölf Jahre und fördert ausdrücklich auch Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur. Der Bundestag befasst sich derzeit mit dem Gesetz zur Verteilung der Mittel; ein Beschluss wird im Herbst 2025 erwartet. Die konkreten Förderbedingungen und Zuständigkeiten sollen in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern geregelt werden, die parallel oder unmittelbar nach dem Gesetz abgeschlossen werden. Damit eröffnet sich auch für kommunale Projekte die Möglichkeit, Mittel aus dem Sondervermögen zu beantragen.

Erstens das Sondervermögen, in dem Projekte wie die Auflassung zweier Bahnübergänge, die Herstellung von Barrierefreiheit und die Erhöhung der Verkehrssicherheit ausdrücklich förderfähig sind. Zweitens das Eisenbahnkreuzungsgesetz, nach dem Kreuzungsmaßnahmen Gemeinschaftsaufgaben von Bahn und Straßenbaulastträger sind. Aufgrund der veralteten Sicherungstechnik und des hohen Ausfallrisikos besteht hier nach Angaben der DB InfraGo dringender Handlungsbedarf.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr plant einen vollständigen Ausbau des Bahnhofs, jedoch erst ab 2035. Ein Provisorium ist haushaltsrechtlich ausgeschlossen, sodass in der Zwischenzeit eine Förderlücke besteht. Der Freistaat Bayern hat sein besonderes Interesse an einer Lösung betont, da der Schienenpersonennahverkehr unmittelbar betroffen ist; die Finanzierungsverantwortung liegt jedoch beim Bund.

Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass ohne zusätzliche Mittel aus dem Sondervermögen oder eine beschleunigte Umsetzung im Rahmen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes noch über ein Jahrzehnt lang kein barrierefreier Zugang zu den Gleisen und kein sicherer Bahnübergang in Geroldshausen möglich wäre. Gleichzeitig besteht die Chance, durch eine enge Abstimmung von Bund, Land, Bahn und Kommune eine zukunftsfähige Lösung zu erreichen.

Die Verwaltung hat Bundes- und Landespolitiker gebeten, die Gemeinde zu unterstützen. Eine Rückmeldung steht noch aus.

Ein Gemeinderat weißt auf eine Radiomeldung hin, dass eine komplette Bahnstraße gesperrt wird, um 20 Bahnhöfe barrierefrei umzubauen.

### **Vorläufige Einschätzung der Regierung von Unterfranken: Tunnelvariante unter den Bahngleisen mit Anbindung an die Kirchheimer Straße favorisiert**

Nach einer internen Besprechung zwischen dem Staatlichen Bauamt und der Regierung von Unterfranken (Straßenbaulastträger) Anfang Oktober 2025 teilte die Regierung fermündlich mit, dass ausschließlich die Variante eines Straßentunnels unter den Bahngleisen mit Anbindung an die Kirchheimer Straße weiterverfolgt werden soll. Durch diese Lösung würde eine innerörtliche Umgehungsstraße entstehen.

Die DB InfraGo wird die weiteren Schritte in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt festlegen. Zudem beabsichtigt die Regierung von Unterfranken, das Thema auch wegen der Finanzierung im Rahmen eines Treffens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) im November 2025 anzusprechen.

### **TOP 14 Errichtung eines Provisoriums am Bahnhof Geroldshausen - Information**

In der Sitzung am 9. September 2025 wurde festgestellt, dass der Mittelbahnsteig bei allen geprüften Varianten an derselben Stelle errichtet werden soll. Vor diesem Hintergrund schlug die Verwaltung der DB InfraGo am 10. September vor, den Mittelbahnsteig zeitnah mit einem provisorischen Zugang auf Höhe des Fahrradabstellplatzes zu errichten. Der bisherige Zugang über Gleis 1 würde damit lediglich an diese Stelle verlegt. Für die Fahrdienstleiter wäre lediglich das Bedienen einer Schranke bzw. Kette erforderlich. Das ansonsten notwendige Provisorium auf Gleis 3 könnte dadurch entfallen.



Der Arbeitskreis Arbeitskreis DB-Linie 85 Würzburg – Lauda mit Herrn Anton Holzapfel (Altbürgermeister Gemeinde Kirchheim) und Karl Hügelschäffer (Altbürgermeister Markt Reichenberg) hatten sich mittlerweile auch für dies Lösung ausgesprochen und unterstützen sie.

Am 9. Oktober meldete sich die DB InfraGo erneut. Die Verwaltung fasste die Rückmeldung zusammen und teilte am 10. Oktober mit, dass sie sich für die ausführliche Stellungnahme sowie die Erläuterung der Gründe, weshalb der Vorschlag der Gemeinde zur Errichtung eines Mittelbahnsteigs mit provisorischem Zugang derzeit nicht weiterverfolgt werden kann, bedankt.

Die in diesem Zusammenhang angeführten Aspekte zu den geltenden Regelwerksvorgaben (Ril 816), den fahrplanseitigen Rahmenbedingungen sowie den baulichen Einschränkungen wurden von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Möglichkeit einer Erhöhung des Bahnsteigs 3 auf 38 cm für die Fahrgäste in Richtung Würzburg nun im Rahmen einer künftigen Instandhaltungsmaßnahme geprüft und weiterverfolgt werden soll. Dieser Ansatz entspricht einem Vorschlag, den die Gemeinde bereits in früheren Gesprächen eingebracht hat. Die Verwaltung begrüßt ausdrücklich, dass dieser Punkt nun aufgegriffen wird, und bittet darum, die Gemeinde über den weiteren Planungsfortschritt zu informieren. Die DB InfraGo hat auf die noch nicht gesicherte Finanzierung hingewiesen.

Darüber hinaus wird angeregt, auch den weiteren Vorschlag der Gemeinde – die Prüfung eines Zugangs über die Industriestraße – erneut in die anstehenden Untersuchungen einzubeziehen. Ein solcher Zugang könnte langfristig zu einer deutlichen Verbesserung der Erreichbarkeit und der Sicherheit für die Reisenden beitragen.

In der E-Mail der DB InfraGo vom 9. Oktober wurde darauf hingewiesen, dass mit der Einfahrt der Züge auf Gleis 1 bereits eine provisorische Lösung für die Fahrgäste aus Richtung Würzburg gefunden wurde.

Andererseits stellt die Verwaltung klar, dass der barrierefreie Zugang zu dem Mittelbahnsteig in Wertheim neu errichtet wurde und ohne Personaleinsatz auskommt:



Am 9. Oktober wurde über den gemeindlichen Instagram-Kanal folgender Post veröffentlicht:



gemeinde.geroldshausen

⋮



gemeinde.geroldshausen 🚂 Breaking News aus Geroldshausen! 🎉

Seit Jahrzehnten fordern Bürgerinnen, Bürger und die Gemeinde eine Lösung für unseren ehrwürdigen Vorkriegsbahnhof Geroldshausen. Weil der Einstieg in die modernen Züge so hoch ist, dass man eigentlich schon eine Leiter oder zumindest den guten alten Tritthocker braucht, wurde jetzt endlich gehandelt:

👉 Die Bahn reagiert auf die Beschwerden und führt ab sofort wieder die bewährten Dampfloks und Waggons von damals ein! 🚂🌟  
So wird das Einsteigen endlich wieder so bequem wie 1938.

Danke, Bundesregierung, für das Sonderinvestitionsprogramm „RetroRail 2025“ – Fortschritt durch Rückschritt! 😅💡

#Geroldshausen #Milchkannenbahnhof  
#BahnRomantik #RetroRail #DeutschlandTakt  
#InnovationMadeInGermany weniger

## TOP 15 Informationen / Sonstiges

### Besprechungsraum und Trausaal im Rathaus Geroldshausen

Der ehemalige Sitzungssaal wurde Anfang 2024 renoviert und kann somit noch würdiger als Trausaal verwendet werden.



Die andere Raumhälfte wurde mit einem Besprechungstisch ausgestattet. Anfang Oktober 2025 wurden spezielle Verdunkelungsvorhänge angebracht, die die Nutzung des Bereichs als Besprechungs- und Videokonferenzraum weiter verbessern.



Im Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde ([www.geroldshausen.de](http://www.geroldshausen.de)) wird monatlich nach jeder Gemeinderatssitzung eine Zusammenfassung veröffentlicht.

Das vollständige Sitzungsprotokoll darf erst zwei Monate nach seiner Genehmigung durch den Gemeinderat veröffentlicht werden, weshalb die Zusammenfassung als frühzeitige Information dient.

Im Zuge des barrierefreien Umbaus der gemeindlichen Homepage wurden diese Zusammenfassungen seit 2019 neu strukturiert ([www.geroldshausen.de](http://www.geroldshausen.de) -> Gemeinderat -> Zusammenfassungen). Sie sind nun

- mit Schlagworten versehen und chronologisch sortiert,

**Schlagwort-Register**

Abwasser ① <a href="#">Anzeigen ▾</a>	Arzt ② <a href="#">Anzeigen ▾</a>	Bahnhof ③ 5 <a href="#">Anzeigen ▾</a>	Bauplätze Bildacker ④ 17 <a href="#">Anzeigen ▾</a>
Corona-Pandemie ⑤ 6 <a href="#">Anzeigen ▾</a>	Digitale Wasserzähler ⑥ 2 <a href="#">Anzeigen ▾</a>	Dirtbahn ⑦ 10 <a href="#">Anzeigen ▾</a>	Dorfladen ⑧ 5 <a href="#">Anzeigen ▾</a>
Dorfplatz Moos ⑨ 6 <a href="#">Anzeigen ▾</a>	Dorfwettbewerb Moos ⑩ 3 <a href="#">Anzeigen ▾</a>	Feiern und Feste ⑪ 17 <a href="#">Anzeigen ▾</a>	Feuerwehr ⑫ 13 <a href="#">Anzeigen ▾</a>

- alternativ über das Monatsarchiv nach Monat und Jahr direkt abrufbar.

#### Monatsarchiv

2025

September 2025 <a href="#">Anzeigen ▾</a>	August 2025 <a href="#">Anzeigen ▾</a>	Juli 2025 <a href="#">Anzeigen ▾</a>	Juni 2025 <a href="#">Anzeigen ▾</a>
April 2025 <a href="#">Anzeigen ▾</a>	März 2025 <a href="#">Anzeigen ▾</a>	Februar 2025 <a href="#">Anzeigen ▾</a>	Januar 2025 <a href="#">Anzeigen ▾</a>

So entsteht ein übersichtliches Bild darüber, mit welchen Themen, Fragen und in welcher Häufigkeit sich der Gemeinderat beschäftigt – also mit jenen Themen, die das Dorfleben in der Gemeinde Geroldshausen prägen:

- Bauen & Infrastruktur – Bauplätze, Dorfplätze, Glasfaser, Verkehr, ÖPNV
- Finanzen & Verwaltung – Haushalt, Gebühren, Wasser/Abwasser
- Umwelt & Klimaschutz – Starkregenschutz, Windpark, Solar, Naturprojekte
- Bildung & Soziales – Kindergarten, Schule, Jugend, Senioren, Zuwanderung
- Kultur & Gemeinschaft – Feuerwehr, Vereine, Spiel- und Sportplätze, Feste

#### Instagramm-Post des Fränkischen Süden am 9. Oktober 2025



## Büffeln wie in der Schule

26 Bauhofmitarbeiter und eine Bauhofmitarbeiterin der Allianz Fränkischer Süden drückten im Sitzungssaal des Giebelstädter Rathauses die Schulbank.



Nötig machten dies neue Verordnungen zu Rattenbekämpfungsmaßnahmen.



## Termine

- Samstag, 1. November 2025, 13:45 Uhr:  
Totengedenken am Friedhof & Kriegerdenkmal (Geroldshausen)
- Mittwoch, 5. November 2025, 14:30 Uhr:  
Pflege-Info-Café zu den Themen: Pflege, Demenz und Wohnen im Alter
- Samstag, 6. Dezember 2025, 14:00 Uhr  
Seniorenweihnachtsfeier (Gemeinderat Geroldshausen)
- Sonntag, 7. Dezember 2025 – Uhrzeit folgt  
Weihnachtsmarkt Geroldshausen
- Dienstag, 9. Dezember 2025,  
18:30 Uhr, Sitzungsbeginn  
20:00 Uhr, Jahresabschluss-Essen Gemeinderat, wo?

### TOP 16 Anfragen und Anregungen

Ein Gemeinderat stellt fest, dass bei der Ausfahrt Abtsrain / Einmündung Würzburger Str. der Spiegel, der sich auf Privatgrund befindet, ausgetauscht werden sollte.

Der Vorsitzende lässt prüfen, ob an der T-Kreuzung Kleinrinderfelder Straße / Einmündung Kirchheimer Straße ein Spiegel aufgestellt werden kann.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gunther Ehrhardt  
Erster Bürgermeister

Corinna Holler  
Schriftführer/in